

Fragen: Wie hoch darf das Vermögen sein? Wann und wie viel müssen Angehörige zum «Mindesteinkommen» beisteuern? Werden von der AHV/IV/FAK alle Kriterien über Vermögen, Immobilien etc. (auch deren Angehörigen) berücksichtigt, bevor einem Antrag stattgegeben wird? Wo fängt Solidarität an und wo hört sie auf?

Agnes Dentsch
Poliweg 12, Ruggell

Solidarität – mehr Millionäre

Auf der Titelseite vom «Volksblatt» am 13. September 2016 steht, dass gerade Senioren im Jahr 2014 mehr als einer Million Franken deklarierten. Und: jeder vierte Rentner verfügt über ein Vermögen von mehr als einer halben Million. Dieses Vermögen setzt sich vermutlich aus Pensionskassenguthaben, Grundstücken, Immobilien oder Erbschaften zusammen, steht im Artikel.

Ist ja in Ordnung. Was nicht in Ordnung ist, dass es trotz Vermögen möglich ist, Ergänzungsleistungen zu beantragen, weil dieses Vermögen dem Nachkommen überschrieben wird und somit sind die Senioren plötzlich «arm». Dies geschieht erst recht, wenn die Senioren ins Altersheim müssen. (Ein solcher Fall ist mir bekannt.) Ergänzungsleistungen müssen von der Allgemeinheit bezahlt werden, sprich über Steuern. Ist das gerecht? Müssen wirklich alle Steuerzahler, ob reich oder arm, auf Grund des Solidaritätsprinzips ihren Beitrag leisten?

Was sagt unser Gesetz dazu: «Ergänzungsleistungen werden dann ausgerichtet, wenn die Renten der AHV/IV zusammen mit weiteren Einnahmen sowie dem Vermögen der Rentnerinnen und Rentner kein ausreichendes Mindesteinkommen sichern.»